



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

68.300/38-III/2/1980

II - 1169 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

493/AB

1980-06-10

ZU 574/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zur Anfrage der Abgeordneten Elisabeth SCHMIDT und Genossen vom 13. Mai 1980 unter der Nr. 574/J, betreffend den Schutz der Zivilbevölkerung in Katastrophenfällen, nehme ich wie folgt Stellung:

Zu den Punkten 1, 2 und 3:

Vorerst weise ich darauf hin, daß die Aufgaben des Katastrophenschutzes überwiegend in die Zuständigkeit der Bundesländer fallen. Im Rahmen seiner Koordinierungsfunktion auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes hat das Bundesministerium für Inneres im Jahre 1978 einen Masterkatastrophenschutzplan für alle Verwaltungsebenen erstellt, der nach eingehender Beratung im Arbeitsausschuß "Zivile Landesverteidigung" allen Bundesländern mit dem Ersuchen um Berücksichtigung übermittelt worden ist.

Maßnahmen für den Schutz der Zivilbevölkerung in den Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung wurden vom Bundesministerium für Inneres unter Verwertung der Beiträge der sachlich berührten Bundesdienststellen im Jahre 1975 anlässlich der Erstellung des Entwurfes eines Landesverteidigungsplanes festgelegt. Die Bundesländer haben entsprechend ihrer Zuständigkeit auf dem Gebiet der Zivilen Landesverteidigung und des Katastrophenschutzes zum gleichen Zeitpunkt eine Planung vorgelegt. Diese Konzepte befinden sich seit dem 30. April 1976 als Bestandteil des Landesverteidigungsplanes im Landesverteidigungsrat. Am 28. April 1980 hat die erste Sitzung der Unterkommission zur Redaktion des Landesverteidigungsplanes - Teilbereich Zivile Landesverteidigung - stattgefunden.

- 2 -

Nach Abschluß der Beratungen wird der Entwurf dem Landesverteidigungsrat zur weiteren Behandlung vorgelegt werden. Der Zeitpunkt der definitiven Beschlußfassung über den gesamten Landesverteidigungsplan und damit auch über die Planungen für den Schutz der Zivilbevölkerung kann von mir nicht vorausgesagt werden.

Zu Punkt 4:

Das Bundesministerium für Inneres besitzt nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973 auf dem Gebiet der Bautechnischen Angelegenheiten des Zivilschutzes keine Zuständigkeit, da die Federführung dem Bundesministerium für Bauten und Technik zugewiesen wurde. Aufgrund der großen Bedeutung der Errichtung von Schutzräumen für die Wirksamkeit aller Maßnahmen der Zivilen Landesverteidigung besteht aber eine enge Kooperation zwischen den beiden Ressorts. Für die Behandlung der Bautechnischen Angelegenheiten des Zivilschutzes wurde u.a. im Rahmen des Arbeitsausschusses "Zivile Landesverteidigung" ein eigener Arbeitskreis eingerichtet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß das Bundesministerium für Bauten und Technik aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 12. September 1967 bei allen Neubauten in seinem Geschäftsbereich in der Regel Schutzräume einrichtet.

Zu Punkt 5:

Ja. Die Koordinierung der Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erfolgt - abgesehen von der interministeriellen Kooperation - im Wege des Arbeitsausschusses "Zivile Landesverteidigung", in dem bereits am 22. November 1976 ein Arbeitskreis "Gesundheit" konstituiert wurde, dessen Vorsitz ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz innehat. Das genannte Ressort hat im Zuge der Vorbereitung des Landesverteidigungsplanes ein Konzept für die medizinische Versorgung der Zivilbevölkerung in den Anlaßfällen entwickelt, das derzeit ebenfalls zur Beratung heransteht. Darüberhinaus sind ergänzende Planungen erfolgt, die u.a. in der Schaffung eines Katastrophenbeirates, in der Ausarbeitung eines Sanitätsrahmenplanes, eines Spitalskatastrophenplanes und in der Ausarbeitung von Grundlagen für die Errichtung von Sanitätssammelstellen sowie für eine Medikamentenbevorratung zum Ausdruck kommen.

Wien, am 6. Juni 1980

